

DIE ELEKTRONISCHE BILANZ FÜRS FINANZAMT

# Die E-Bilanz kommt

**PAPIERLOSE DATENÜBERMITTLUNG** Zwischen Unternehmen und Steuerverwaltung sollen die Arbeitsabläufe optimiert werden. Dazu zählt auch die Umstellung auf die elektronische Übertragung von Daten. Das wird künftig auch die Bilanz sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung betreffen.

Unter dem Motto „Elektronik statt Papier“ wurde mit dem Gesetz zum Abbau der Steuerbürokratie bereits Ende 2008 die Einführung der sogenannten E-Bilanz beschlossen. Demnach sind zukünftig alle bilanzierenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Inhalte der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Hintergrund dieser Maßnahme ist die nationale Strategie des „E-Government“. Deren Ziel ist es, die Arbeitsabläufe zwischen Unternehmen und Verwaltung zu optimieren. Sie sollen zukünftig möglichst vollständig elektronisch erfolgen.

## Unabhängig von der Rechtsform

Ein Beispiel dafür, das bereits in die Praxis umgesetzt wurde, ist mittlerweile sicherlich weithin bekannt: Mit „ELSTER“ ist es unter anderem möglich, Steuererklärungen elektronisch zu authentifizieren und zu versenden. Ein weiterer Schritt der E-Government-Strategie ist nun die E-Bilanz.

Die Verpflichtung, zukünftig den Jahresabschluss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln, gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens. Auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellende Bilanz ist auf diese Weise zu übermitteln.

## Pilotphase ergab erste Erfahrungen

Die Einführung der E-Bilanz war ursprünglich schon für 2011 geplant. Aufgrund der organisatorischen und technischen Bedenken wurde die Einführung jedoch verschoben. Die gewonnene Zeit hat die Finanzverwaltung zur Durchführung einer Pilotphase genutzt, um erste praktische Erfahrungen zu sammeln.

Vor allem wurde der Umgang mit der Taxonomie getestet, dem Datenschema für Jahresabschlussdaten. Die Taxonomie definiert die verschiedenartigen Elemente, wie etwa die einzelnen Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung, und ihre Beziehung zueinander. Im Wesentlichen ist unter dem Begriff Taxonomie ein erweiterter Kontenrahmen zu verstehen, den die Finanzverwaltung als Mindeststandard definiert. Neben verschiedenen Stammdaten sind aus dem Jahresabschlussmodul insbesondere folgende Berichtsbestandteile zu übermitteln:

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlust-Rechnung,
- Ergebnisverwendungsrechnung,
- Kapitalkontenentwicklung (für Personen-



handelsgesellschaften und andere Mitunternehmer),

- steuerliche Gewinnermittlung (für Personenunternehmen, Betriebe gewerblicher Art und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe),
- steuerliche Modifikationen (insbesondere Umgliederung, Überleitungsrechnung).

Ende Juni 2011 wurde die Pilotphase abgeschlossen. Unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse und der Kritik der Verbände, Unternehmen und steuerberatenden Berufe wurde die verbindliche Einführung für die E-Bilanz auf das Jahr 2012 verschoben. Grundsätzlich ist die neue Regelung erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2011 beginnen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Bilanzen für 2012 oder das Wirtschaftsjahr 2012/2013 noch in Papierform abgegeben werden. Bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr ist der Abschluss 2013 und bei abweichendem Wirtschaftsjahr der Abschluss 2013/2014 elektronisch abzugeben.

## Hier gelten noch Schonfristen

- Übergangsregelungen gibt es auch für
- inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten,

## AUTOR

**Volker Rühle (46),  
ADS-Steuerberater**

ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Leiter der Zweigniederlassung Berlin, Obentrautstraße 72, 10963 Berlin, Tel.: 030/21573620, Fax: 040/2157025, E-Mail: volker.ruehe@ads-steuer.de





- inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen,
  - wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften und
  - Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- In diesen Fällen reicht es aus, die erforderlichen Daten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, elektronisch zu übermitteln. Zusätzlich gibt es weitere Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile oder Positionen im Jahresabschluss.

### E-Bilanz bietet auch Vorteile

Der Jahresabschluss in Papierform ist oft sehr umfangreich und zudem mit Kosten, etwa für Papierverbrauch und -transport verbunden. Dies entfällt mit der E-Bilanz.

Neben der Kostenersparnis bedeutet die E-Bilanz auch eine Zeitersparnis: Durch die schnellere Erstellung, Übermittlung und anschließende Verarbeitung der Bilanz beim Finanzamt innerhalb einer elektronischen Prozesskette wird die Zeitspanne von der Buchführung bis zum Steuerbescheid verkürzt.

Das Übermittlungsformat der E-Bilanz ist sowohl für die Einreichung bei der Steuerverwaltung als auch für die Offenlegung

beim elektronischen Bundesanzeiger verwendbar. Auch dies ist eine Erleichterung für die Unternehmen. Die E-Bilanz bietet den Unternehmern also durchaus Vorteile, der Weg zur E-Bilanz ist jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden:

Viele Unternehmen haben sich gerade an die Neuerungen gewöhnt, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingetreten sind. Nun gilt es, für selbstbuchende Unternehmen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Übermittlung der geforderten Daten zu schaffen. Die durch den verlängerten Übergangszeitraum geschaffene Zeit sollte kurzfristig genutzt werden, um die notwendigen Anpassungen an die Taxonomie vorzunehmen. Bestehende Kontenpläne sind gegebenenfalls zu erweitern und Geschäftsvorfälle neuen Konten zuzuordnen.

### Jetzt die Voraussetzungen schaffen

In Einzelfällen wird es Unternehmen aus technischen, finanziellen oder persönlichen Gründen nicht möglich sein, die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten zu schaffen. Hier empfiehlt es sich, beim Finanzamt die sogenannte Härtefallregelung zu beantragen. Die Finanzverwaltung entscheidet dann darüber, ob sie zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Datenübermittlung verzichtet.

Wird ein solcher Härtefallantrag vom Finanzamt abgelehnt, ist die E-Bilanz zu übermitteln. Verweigert der Unternehmer die elektronische Übermittlung von Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnungen und verwendet stattdessen weiterhin die Papierform, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld bis 25 000 Euro anordnen und festsetzen.

Gesetzgeber und Finanzverwaltung werden an der Umsetzung des Projekts E-Bilanz festhalten. Die Unternehmen sind daher gehalten, sich mit den Vorgaben zur Umsetzung ernsthaft auseinanderzusetzen. Ungeachtet möglicher Startschwierigkeiten werden E-Bilanz und ELSTER nur die ersten Schritte auf dem Weg der E-Government-Strategie sein. ●

**ADS**  
Was wirklich zählt

Die ADS-Berater geben gern weitere Auskünfte.

## Die klassische Lohnsteuerkarte hat ausgedient

„ELStAM“ ersetzt die klassische Lohnsteuerkarte. Die Abkürzung steht für elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, ist also gleichzusetzen mit einer „elektronischen Lohnsteuerkarte“. Der Arbeitnehmer erhält nicht mehr jährlich seine Lohnsteuerkarte in Papierform von der Gemeinde zugeschickt und gibt sie bei seinem Arbeitgeber ab. Stattdessen werden die Daten, die auf der Lohnsteuerkarte standen, beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und stehen dem Arbeitgeber zum Abruf zur Verfügung. Eigentlich sollte das elektronische Verfahren schon in diesem Jahr eingeführt werden, wurde jedoch auf das Jahr 2012 verschoben. Das elektronische Verfahren führt zu einer Vereinfachung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bisher gab der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte bei Bedarf an den Arbeitnehmer heraus, damit beispielsweise bei Geburt eines Kindes der Kinderfreibetrag eingetragen werden kann. Bis zur Rückgabe konnten bis zu vier Wochen oder mehr vergehen. Nunmehr werden dem Arbeitgeber die Daten automatisch mitgeteilt. Das zeitaufwendige Ändern der Lohnsteuerkarte entfällt. Der Arbeitnehmer soll, wie er dies auch bei der ehemaligen Lohnsteuerkarte getan hat, die Angaben auf Richtigkeit prüfen. Will er die Angaben ändern, ist das jeweilige Finanzamt der Ansprechpartner. Sofern ein Arbeitnehmer ein solches Schreiben beim Arbeitgeber einreicht, sollte der Arbeitgeber dieses zurückgeben. Das Schreiben ist wichtig für den Arbeitnehmer, der Arbeitgeber hat hierfür keine Verwendung. Der Arbeitgeber hat hinsichtlich der elektronischen Lohnsteuerkarte einige Pflichten zu beachten. Hierzu gehören

- das regelmäßige Abrufen der Daten,
- die Anmeldung als Arbeitgeber,
- die Anmeldung (neuer) Arbeitnehmer,
- die Angabe, ob die Tätigkeit des Arbeitnehmers eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung ist.